

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2020

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hilden und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Jahrgang 27

Nummer 24-2020

Datum 28.05.2020

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2020

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			25			3.+17			23		4	9
Haupt- und Finanzausschuss			11		20			26			25	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		6			7*						20	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		13			14*				10			3
Integrationsrat		5									13	
Jugendhilfeausschuss		17		29								2
Paten- und Partnerschaftsausschuss		12										
Personalausschuss		17										
Rechnungsprüfungsausschuss				27*							30	
Schul- und Sportausschuss		5		23*							26	
Sozialausschuss		12		30							23	
Stadtentwicklungsausschuss	29	19		22*	27			19			18	
Wahlausschuss							22		16			
Wahlprüfungsausschuss											17	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		6			13*				9			

* Dieser ursprünglich geplante Sitzungstermin wurde durch den/die Vorsitzende abgesagt.

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hilden und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Gemäß § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am 13.09.2020 statt.
Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hilden. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke unterteilt.
3. Wahlberechtigt ist, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 4 GO NRW bezeichneten Personen, wer
 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1124), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

4. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Ziffer 3 Satz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten
und
 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
5. Gemäß § 5 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates fordere ich hiermit auf, mir Wahlvorschläge einzureichen.
 - 5.1 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden (Einzelbewerber). Jede/ r Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
 - 5.2 Als Wahlbewerber/ in kann jede/ r Wahlberechtigte sowie jede/ r Bürger/ in der Stadt benannt werden, sofern sie/ er ihre/ seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
 - 5.3 Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/ innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
 - 5.4 Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, E-Mail-Adresse oder Postfach, Anschrift und die Staatsangehörigkeit des Wahlbewerbers/ der Wahlbewerberin enthalten.
 - 5.5 Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/ in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
 - 5.6 Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden.
 - 5.7 Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.
 - 5.8 Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
 - 5.9 Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes und der Wahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensleute auf, diese Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
 - 5.10 Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
 - 5.11 Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie müssen spätestens bis zum 16.07.2020 (59. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

5.12 Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in Ziffer 5.4 aufgeführten Angaben bekannt. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben.

Weist ein/ e Bewerber/ in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn/ sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

Hilden, den 07.05.2020

Sönke Eichner

Beigeordneter als stellvertretender Wahlleiter
